

STATUTEN - Gewerbeverein „gwärb cholfirst“

1. Name und Zweck

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen „gwärb cholfirst“ besteht in 8447 Dachsen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 – Zugehörigkeit

Der Gewerbeverein „gwärb cholfirst“ bleibt Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich.

Art. 3 – Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes und Handels zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Im Weiteren sollen Zusammengehörigkeit und Kameradschaft innerhalb des Gewerbevereins gefördert werden.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 – Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die selbständig in Handel, Dienstleistungsgewerbe oder Industrie tätig sind und den Geschäfts- oder Wohnsitz in den politischen Gemeinde Dachsen, Uhwiesen, Flurlingen, Feuerthalen und Langwiesen haben oder besondere Interessen innerhalb dieser Gemeinden vertreten.

Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Als Passivmitglieder können ehemalige Aktivmitglieder oder Gönner des Gewerbevereins aufgenommen werden.

Art. 5 – Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Dieser hat jeweils an der Generalversammlung über die Ein- und Austritte Bericht zu erstatten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 6 – Rechte und Pflichten

Die Mitglieder genießen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet. Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen.

Art. 7 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Konkurs, Wegzug oder Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit mit sofortiger Wirkung.

Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Organisation und Verwaltung

Art. 8 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

3.1. Generalversammlung

Art. 9 – ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Trimester statt.

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Art. 10 – ausserordentliche Generalversammlung

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muss mindestens acht Tage vorher einberufen werden.

Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall hat diese innert 30 Tagen statt zu finden.

Art. 11 – Befugnisse

Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes durch die GV (Decharge)
5. Genehmigung des Jahresprogramms
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Budgets und der Ausgabenkompetenzen des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben
7. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
8. Wahl der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzmannes
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Ausschluss von Ehrenmitgliedern
11. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder
12. Änderung der Statuten
13. Auflösung des Vereins

Art. 12 – Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 21 und 22 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 13 – Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand zehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

3.2. Der Vorstand

Art. 14 – Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern der Gemeinden Dachsen, Uhwiesen, Flurlingen, Feuerthalen und Langwiesen zusammen. Er besteht aus dem Präsidenten sowie vier bis acht Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Kassier.

Art. 15 – Sitzungen

Der Präsident oder der Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Mitglieder verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 16 – Aufgaben

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
2. Vorbereitung der Versammlungen
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung
4. Durchführung des Jahresprogramms
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Bestellung von Kommissionen
7. Aufnahme von neuen Mitgliedern

Die Vorstandsmitglieder führen je zu zweien die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

3.3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 17 – Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann für 2 Jahre. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zu Handen der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Ein Revisor muss zudem an der Generalversammlung anwesend sein.

4. Finanzen

Art. 18 – Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
3. Erträgen aus der Vereinstätigkeit
4. Freiwilligen Zuwendungen

Art. 19 – Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Kosten für die Vereinsverwaltung
2. Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
3. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung

Art. 20 – Finanzverwaltung

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnungen für einzelne Aktionen sind womöglich getrennt zu führen. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine jährliche Entschädigung. Diese wird zusammen mit dem Budget genehmigt.

Art. 21 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 22 – Statutenänderung

Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 23 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen beim Kantonalen Gewerbeverband Zürich hinterlegt, und zwar mit der Bestimmung, dass es samt Zinsen einem allfällig neu gegründeten Gewerbeverein aus Dachsen oder Uhwiesen wieder zufallen soll.

Die Aufteilung oder Zuteilung soll anlässlich der Auflösung des Gewerbevereins „gwärb cholfirst“ bestimmt werden.

Art. 24 – Inkraftsetzung

Diese abgeänderten neuen Statuten wurden mit der Einladung zur Generalversammlung vom 24.04.2020 an alle Mitglieder versandt. Über Aufnahme / Änderungen / Ablehnung entscheidet die Generalversammlung. Bei Annahme treten die neuen Statuten rückwirkend auf den 01.01.2020 in Kraft.

Uhwiesen/Dachsen, den 24.04.2020

Im Namen des Gewerbevereins „gwärb cholfirst“

Der Präsident

Der Aktuar

Der Aktuar:
